

1. Für den jeweiligen Auftrag ist die zur Zeit der Auftragserteilung gültige Ausgabe maßgebend.
2. Nach Auftragserteilung erschienene Ausgaben gelten nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.

TL 6006

Technische Lieferbedingungen  
für  
Waffenfett

Ausgabe vom 15. August 1938

3996-30/30/2  
40

Allgemeines

1. Die Prüfungen zu Ziffer 14 und 15 erfolgen in der Chemisch-Technischen Reichsanstalt.
2. Für Prüfung erforderliche Proben, ebenso deren Verpackung und Versand werden nicht besonders bezahlt.
3. Lieferer ist auf Verlangen über die Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten.
4. Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen der abnehmenden Stelle den Nachweis zu führen, daß die verwendeten Mineralöle und Seifen Erzeugnisse deutscher Herstellung sind.

7. Tropfpunkt: über 145° C  
Unverseifbares: über 70%  
Wasser: unter 1,0%  
Freie Mineralsäure: 0%  
Freies Alkali: 0%  
Neutralisationszahl: unter 0,5

8. Waffenfett darf sich, nach der Glasstreifen-Methode geprüft, bei dreistündigem Erwärmen auf 50° C nicht verändern. Es soll transparent und blank bleiben.
9. Waffenfett darf auf Laufstahl keine Korrosion hervorrufen.

Technische Forderungen

5. Waffenfett ist ein transparentes Fett, das aus Mineralölraffinat unter Zusatz von Seifen hergestellt sein muß.
6. Waffenfett muß bei 20° C von blockfettartiger bis talgartiger Konsistenz sein und leicht formbare, sowie gut knetbare Beschaffenheit besitzen. Der Aufbau des Fettes soll gleichmäßig ohne Klumpen und Streifen sein.

10. Waffenfett darf keine Füllstoffe, Harze und mechanischen Verunreinigungen enthalten. Auch bei längerem Stehen und bei normaler Raumtemperatur darf keine Entmischung oder Ölabscheidung auftreten.
11. Waffenfett ist in sauberen und dichten Blechbehältern von 5 bis 50 kg Reingewicht zu verpacken. Der Deckeldurchmesser des Behälters muß mindestens 3/4 des Behälterdurchmessers betragen.

12. Je einen Inhaltzettel (weisser Grund, Größe 105x148 mm) nach folgendem Muster auf jedem Behälter haltbar anbringen.

Geändert gegenüber der Ausgabe vom 16.3.38: Ziff. 6, 7, 8, 11, 12. u. 18

b.w.

48

.....kg  
 Waffenfett  
 (Fertigungsfirma) (Fertigungstag,-monat,-jahr)  
 abgenommen  
 (Ort) (Abnahmestempel)

Abnahme

13. Aus jedem 10. Behälter, mindestens jedoch aus einem jeder Kochung ist eine Probe von 250 g vom Abnehmer zu entnehmen und zur Untersuchung einzusenden.

14. Die Prüfung der in Ziffer 5 bis 7 und 10 gestellten Forderungen an jeder Probe vornehmen.

Die Prüfungen erfolgen nach DIN DVM 3654, 3656, 3658, 3659

Bei Nichtgenügen vorgestellte Menge zurückweisen.

15. Prüfung der in Ziffer 8 gestellten Forderung: Von der Probe wird mit Hilfe einer Schablone ein Fettstreifen von 100 mm Länge, 10 mm Breite und 1 mm Dicke auf einen geätzten Glasstreifen 160 x 15 mm aufgetragen. Der Auf-

trag muß so erfolgen, daß nach dem Einstellen des Glasstreifens in ein Milchprobefläschen (etwa 1/10 l Inhalt) und Zugaben von 100 cm<sup>3</sup> destillierter Wasser die obersten 5 mm des Fettes aus dem Wasser herausragen, damit der Grad der Veränderung des Fettes während des Erhitzens beurteilt werden kann.

Zeigen sich nach dem Erwärmen Veränderungen in oder auf der Fettschicht, so ist die vorgestellte Menge zurückzuweisen.

18. Nach erfolgter Abnahme ist ein Abnahmestempel auf Inhaltzettel zu setzen.

Oberkommando des Heeres  
Heereswaffenamt (Wa Prüf)

gez. Gimmler